

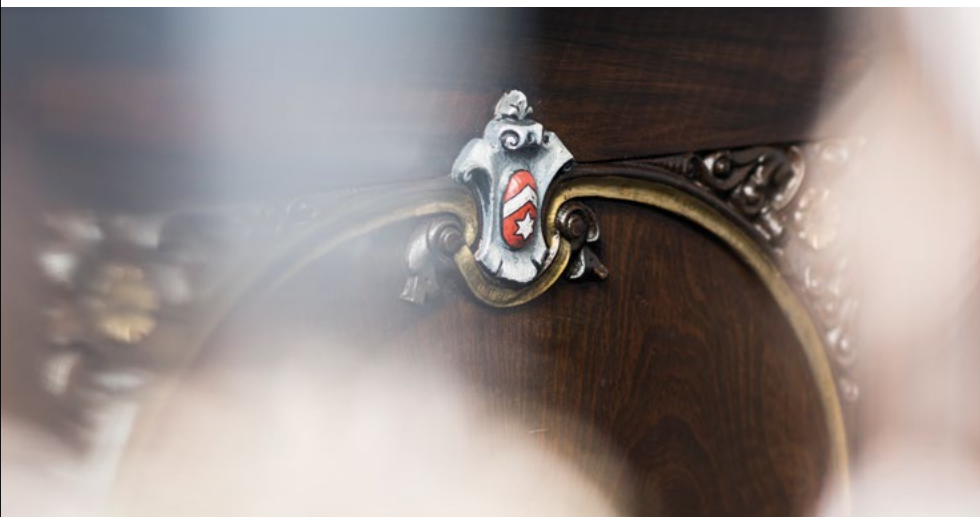


slwynigen.ch

# **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

*mit Sitz in Wynigen BE*

*vom 2. Mai 2026*



**Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

# Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>
Artikel 1 Firma und Sitz	4
Artikel 2 Zweck	4
Artikel 3 Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte	5
<b>II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung</b>	<b>5</b>
Artikel 4 Aktienkapital	5
Artikel 5 Aktientitel	5
Artikel 6 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	6
Artikel 7 Vinkulierung der Namenaktien	6
Artikel 8 Aktienbuch, Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigte	7
Artikel 9 Bezugsrecht	8
<b>III. Organisation der Gesellschaft</b>	<b>8</b>
Artikel 10 Organe	8
<b>A. Die Generalversammlung</b>	<b>9</b>
Artikel 11 Befugnisse	9
Artikel 12 Einberufung und Traktandierung	9
Artikel 13 Tagungsort	10
Artikel 14 Virtuelle Generalversammlung	11
Artikel 15 Vorsitz und Protokoll	11
Artikel 16 Stimmrecht und Vertretung	12
Artikel 17 Beschlussfassung	12
<b>B. Der Verwaltungsrat</b>	<b>13</b>
Artikel 18 Wahl und Zusammensetzung	13
Artikel 19 Sitzungen und Beschlussfassung	14
Artikel 20 Recht auf Auskunft und Einsicht	15
Artikel 21 Aufgaben	15
Artikel 22 Aufsicht und Kontrolle	17



<b>C. Die Geschäftsleitung</b>	<b>17</b>
Artikel 23 Zusammensetzung	17
Artikel 24 Vertretung	17
Artikel 25 Aufgaben und Befugnisse	17
<b>D. Die Revisionsstelle</b>	<b>17</b>
Artikel 26 Revision	17
Artikel 27 Aufgaben, Befugnisse, Unabhängigkeit	18
<b>IV. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>18</b>
Artikel 28 Ausstandspflicht	18
Artikel 29 Firmazeichnung	18
Artikel 30 Bank- und Geschäftsgeheimnis	18
<b>V. Rechnungslegung</b>	<b>19</b>
Artikel 31 Geschäftsjahr	19
Artikel 32 Buchführung	19
Artikel 33 Reserven und Gewinnverwendung	19
<b>VI. Beendigung</b>	<b>19</b>
Artikel 34 Auflösung und Liquidation	19
<b>VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	<b>Rückseite</b>
Artikel 35 Bekanntmachungen	Rückseite
Artikel 36 Mitteilungen an die Aktionäre	Rückseite
<b>VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rückseite</b>
Artikel 37 Inkrafttreten	Rückseite

# **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

## **I. Firma, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 | Firma und Sitz**

Unter der Firma **Spar- und Leihkasse Wynigen AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wynigen BE gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Artikel 2 | Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regional tätigen Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer regional tätigen Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Aktivgeschäft:

- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere
- Geldkredite und
  - Verpflichtungskredite;

b) Passivgeschäft:

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen;

c) Dienstleistungsgeschäft:

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung,
- Finanz- und Pensionsplanung,
- Effektenhandel,
- Derivative Geschäfte für Kunden,
- Zahlungsverkehr,
- andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Eigengeschäfte:

- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente.

Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind untersagt.



Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

### **Artikel 3 | Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte**

Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Region Oberaargau / Emmental sowie die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.

Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

## ***II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung***

### **Artikel 4 | Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 900'000.00**. Es ist eingeteilt in 1'800 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

### **Artikel 5 | Aktientitel**

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

### **Artikel 6 | Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bzw. der Aktionärin bedarf.

### **Artikel 7 | Vinkulierung der Namenaktien**

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär bzw. eine Aktionärin oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber bzw. die Erwerberin mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte;
- b) der Erwerber bzw. die Erwerberin ein zum Zweck der Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist (wichtiger Grund);
- c) der Erwerber bzw. die Erwerberin nicht ausdrücklich erklärt, dass er bzw. sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaft-



ten und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

### **Artikel 8 | Aktienbuch, Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigte**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und Nummern der Namenaktien eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet (Art. 686 / 697j OR). Solange der Aktionär bzw. die Aktionärin seinen bzw. ihren Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

Das Aktienbuch und das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

Der veräussernde Aktionär bzw. die veräussernde Aktionärin oder der Erwerber bzw. die Erwerberin haben jede Übertragung von Namenaktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers bzw. der Erwerberin zustande gekommen sind. Dieser bzw. diese muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder Nutzniessers bzw. Nutzniesserin aus dem Aktienbuch aufbewahren.

### **Artikel 9 | Bezugsrecht**

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, welches sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **Artikel 10 | Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle



## **A. Die Generalversammlung**

### **Artikel 11 | Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 12 | Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Diesfalls hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind, vorbehalten bleibt Art. 689a OR.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

### **Artikel 13 | Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär bzw. keine



Aktionärin die Ausübung seiner bzw. ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

#### **Artikel 14 | Virtuelle Generalversammlung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

#### **Artikel 15 | Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden bzw. eine Tagesvorsitzende.

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

Der bzw. die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer bzw. die Protokollführerin und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 OR geführt. Die Protokolle werden durch den bzw. die Vorsitzende/n und die Protokollführung der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

### **Artikel 16 | Stimmrecht und Vertretung**

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertreter.

Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin kann seine bzw. ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter.

### **Artikel 17 | Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der Mehrheit der gültig ausgefüllten und abgegebenen Aktienstimmen. Für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.



Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Versammlungsleitung, bei Wahlen das Los.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen entweder offen oder elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung kann von sich aus eine geheime Stimmgabe anordnen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 18 | Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der Regel im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so treten die neu gewählten Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

### **Artikel 19 | Sitzungen und Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei dessen/deren Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlüssen, welche im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist; dies gilt auch für den Beschluss von Statutenänderungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates oder, bei dessen/deren Verhinderung, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkulationsweg (Briefpost, Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und nur in Routineangelegenheiten oder bei Beschlüssen von erhöhter Dringlichkeit. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei für den Fall der Stimmgleichheit der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid gibt. Der Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Schliesslich kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort in sinngemässer



Anwendung der Artikel 701c–701e OR abhalten, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin unterzeichnet wird.

### **Artikel 20 | Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten bzw. der Präsidentin beantragen, dass ihm bzw. ihr die Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident bzw. die Präsidentin ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme seiner Mitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 21 | Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. der Erlass der des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung;
4. die Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik;
5. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
6. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung, der Vertretung und der Internen Revision betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
7. die Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft;
8. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
11. den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien;
12. die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
13. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
14. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
15. die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;
16. der Abschluss von Verträgen gemäss Fusionsgesetz.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.



## **Artikel 22 | Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der periodischen Berichte der Geschäftsleitung
- d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision sowie Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte
- f) Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Bankengesetz

## **C. Die Geschäftsleitung**

### **Artikel 23 | Zusammensetzung**

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens zwei Personen.

### **Artikel 24 | Vertretung**

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

### **Artikel 25 | Aufgaben und Befugnisse**

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat im Geschäftsreglement geregelt. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 26 | Revision**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils höchstens zwei

## **Statuten der Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

Jahren eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR.

### **Artikel 27 | Aufgaben, Befugnisse, Unabhängigkeit**

Für die Anforderungen an die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 728 ff. des Obligationenrechtes.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern (Art. 731a Abs 2 OR vorbehalten).

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 28 | Ausstandspflicht**

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten.

### **Artikel 29 | Firmazeichnung**

Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### **Artikel 30 | Bank- und Geschäftsgeheimnis**

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Prüfgesellschaften sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis strikte zu wahren.



## **V. Rechnungslegung**

### **Artikel 31 | Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Artikel 32 | Buchführung**

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Artikel 957 ff. OR, sowie nach Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, zu erstellen.

### **Artikel 33 | Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen, insbesondere Artikel 671 ff. OR, nach freiem Ermessen verwenden kann.

## **VI. Beendigung**

### **Artikel 34 | Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 742 ff. OR.

Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.



## **VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **Artikel 35 | Bekanntmachungen**

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Artikel 36 | Mitteilungen an die Aktionäre**

Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionäre.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 37 | Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der FINMA am 26. Februar 2026 genehmigt. Sie sind an der Generalversammlung vom 2. Mai 2026 beschlossen worden und ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Statuten treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Wynigen, den 2. Mai 2026

Die Verwaltungsratspräsidentin: **Edith von Atzigen**

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates: **Benjamin Seitzinger**



## **Spar- und Leihkasse Wynigen AG**

### **Hauptsitz Wynigen**

Dorfstrasse 3 | 3472 Wynigen

034 415 77 77 | [info@slwynigen.ch](mailto:info@slwynigen.ch)

[www.slwynigen.ch](http://www.slwynigen.ch)